Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)	Aufgrund von Berichten, wonach Gefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aichach bei der letzten Bundestagswahl ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten, frage ich die Staatsregierung, auf welche Weise wurden die wahlberechtigten Gefangenen über ihr Wahlrecht und die Möglichkeiten der Ausübung desselben informiert (bitte Art und Weise angeben, in der Gefangene ihr Wahlrecht ausüben konnten), wie viele Gefangene machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch (bitte Anzahl der wahlberechtigten Gefangenen angeben sowie Anzahl der angeforderten Briefwahlunterlagen sowie der abgegebenen Stimmzettel) und welche Wahlergebnisse wurden in dem zuständigen Wahllokal erzielt (bitte für die JVA Aichach zuständiges Wahllokal angeben und jeweilige Ergebnisse der Parteien angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden vom Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 2. Januar 2025 über die Modalitäten zur Durchführung der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 in den Justizvollzugsanstalten verständigt.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Hinweise zum Wahlrecht und zur Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl wurden den Gefangenen durch Aushang in den Hafthäusern der Justizvollzugsanstalt Aichach bekanntgegeben. Allen Gefangenen wurde zudem ein gesonderter Hinweis auf diesen Aushang erteilt. Die Erteilung musste gegen Unterschrift bestätigt werden.

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aichach wurde die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl per Briefwahl durchgeführt. Der hierfür erforderliche Wahlschein kann bei der Gemeinde des Hauptwohnortes beantragt werden. Nicht alle Gefangenen sind am Ort der JVA, sondern an ihrer vorherigen Wohnortanschrift gemeldet und in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Die Briefwahlunterlagen werden direkt von der jeweils zuständigen Gemeinde an die Gefangenen versendet. Nach dem Ausfüllen senden die Gefangenen – wie bei jedem anderen Briefwahlvorgang außerhalb einer JVA – die verschlossenen Unterlagen an die Gemeinde des Hauptwohnorts zurück. Die Unterlagen unterliegen keiner Postkontrolle. Statistische Daten über die Anzahl der wahlberechtigten Gefangenen, die angeforderte Anzahl von Briefwahlunterlagen sowie die Wahlbeteiligung werden nicht erhoben. Über die Ergebnisse liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.